

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

4. März 1884.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung der Reichsstempel-Abgaben von Spielautomaten auf Jahrmärkten u. dergleichen, Seite 21. — Ministerial-Bekanntmachungen, die Betreibung der Rechte einer inländischen Stellung an den zu wahlberechtigten Personen bestimmten Meierhof-Grund des Kreisvereins zu Müggel, sowie an die Kaufmannschaft Carl-Rugitz-Stiftung hier betreffend, Seite 24 und 25. — Reichs-Beilage Seite 25.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[19] 1. Nachdem der Bundesrath unter dem 22. November 1883 beschlossen hat, daß der Reichsstempel-Abgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1881, die Erhebung der Reichsstempel-Abgaben betreffend (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) auch diejenigen Spielartweise unterliegen, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden, wird hiermit unter Bezugnahme auf § 8 des Gesetzes über das Verbot der Glücksspiele vom 19. April 1865 (Seite 355 des Regierungs-Blattes) Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

### 1.

Die Erlaubniß zur Veranstaltung der vorstehend bezeichneten Auspielungen ist seitens der Polizeibehörde nur dann zu ertheilen, wenn die Zahl der beabsichtigten einzelnen Auspielungen und die Zahl der bei jeder derselben auszugebenden Spielartweise durch einen vorzulegenden Plan festgesetzt ist und wenn die Spielartweise, falls mehrere Auspielungen beabsichtigt sind, neben ihrer Nummer auch eine Serienbezeichnung tragen. Das schriftlich anzubringende Erlaubnißgesuch muß außerdem die nöthigen Angaben über Zeit, Ort und Zweck der Auspielung, über die dazu bestimmten Gegenstände und deren Werth, sowie über die Art des Loosvertriebes enthalten.